

Strauch- und Baumschnitt entlang des Fahrbandrandes

Um die ordnungsgemäße und gefahrenlose Benützbarkeit der Straße sicherstellen zu können, werden **alle Grundstückbesitzer ersucht**, ihre **Sträucher und Bäume entlang von Gemeindestraßen und Güterwegen zurückzuschneiden** und das erforderliche Lichtraumprofil freizuhalten. Die Durchführung dieser Maßnahme liegt in Ihrem eigenen Interesse, da bei einem eintretenden Schaden (Schnee, Wind), welcher auf das Hinreichen von Sträuchern und Bäumen in das Lichtraumprofil der Straße zurückzuführen ist, der Eigentümer die volle Haftung zu übernehmen hat.

Durch die überhängenden Äste von Bäumen und Sträuchern wird die Sicht teilweise sehr beeinträchtigt und es kann dadurch zu Beschädigungen an Fahrzeugen kommen!

Aus diesem Anlass wird auf die Straßenverkehrsordnung hingewiesen, in der festgelegt ist, dass Äste von Sträuchern und Bäumen neben der Straße (Fahrbahn, Gehsteig) im Lichtraumprofil der Straße und im Luftraum von mindestens 4,50 m Höhe eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs darstellen und der Eigentümer der Sträucher bzw. Bäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die Entfernung der in das Luftraumprofil der Straße ragenden Ästen Sorge zu tragen hat. Des Weiteren haftet der Eigentümer der Sträucher bzw. Bäume auch für Schäden, die durch in den Luftraum der Straße ragende Äste an Fahrzeugen entstehen.

Die Grundbesitzer werden daher ersucht, von sich aus zu überprüfen, ob durch einen auf ihrem Besitz vorhandenen Baum, Strauch oder Gartenhecke die Sichtverhältnisse beeinträchtigt, ein Verkehrszeichen verdeckt oder der Straßen- bzw. Fußgängerverkehr gefährdet wird und gebeten, gegebenenfalls überhängende Baum- und Strauchteile zu entfernen.